

SCHIEDSORDNUNG DES
SCHWEIZER SPORTGERICHTS
(SO)

Gültig ab 1. März 2025





Präambel

Der Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Sportgericht (nachfolgend "die Stiftung" genannt) erlässt in Anwendung von Art. 8, 10 Abs. 3 und 11 der Statuten der Stiftung die vorliegende Schiedsordnung des Schweizer Sportgerichts.

ERSTER TEIL: Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe

Das Schweizer Sportgericht stellt die Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV; SR 415.01) dar.

Art. 2 Sitz

¹ Der Sitz des Schweizer Sportgerichts ist Bern.

² Die Schiedsverfahren unter dem Schweizer Sportgericht unterliegen der vorliegenden Schiedsordnung und dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), unabhängig vom Wohnsitz/Sitz der Parteien.

Art. 3 Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts

¹ Das Schweizer Sportgericht ist zuständig für die Verfahren, die vorgesehen sind durch:

- a. das Doping-Statut von Swiss Olympic oder seine Ausführungsbestimmungen;
- b. das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic oder das diesbezügliche Verfahrensreglement;
- c. jede Vereinbarung zwischen Swiss Sport Integrity und Dritten, welche durch den Stiftungsrat ratifiziert wurde.

² Jede Einrede der Unzuständigkeit des Schweizer Sportgerichts muss innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung des Eröffnungsschreibens erhoben werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Einrede der Unzuständigkeit erhoben, gilt die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts als von den Parteien anerkannt.

³ Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit im Schiedsspruch. Auf begründeten Antrag einer oder mehrerer Parteien oder von Amtes wegen nach Anhörung der Parteien kann es auch in einem Zwischenschiedsspruch über seine Zuständigkeit entscheiden.

ZWEITER TEIL: Organisation des Schweizer Sportgerichts

Art. 4 Zusammensetzung des Schweizer Sportgerichts

Das Schweizer Sportgericht setzt sich folgendermassen zusammen:

- a. Direktor oder Direktorin;
- b. Sekretariat; und



- c. Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, die zur Bildung eines Schiedsgerichts des Schweizer Sportgerichts gewählt werden.

Art. 5 Direktor oder Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin übt folgende Funktionen aus:

- a. die operative Leitung des Schweizer Sportgerichts;
- b. die Bestellung des Schiedsgerichts des Schweizer Sportgerichts im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der vorliegenden Schiedsordnung;
- c. der Unterbreitung an den Stiftungsrat eines Vorschlags zur Abberufung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin, wenn dieser oder diese nicht in der Lage ist, seine oder ihre Aufgabe rechtzeitig oder mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen;
- d. die Sicherstellung der administrativen Abwicklung der Verfahren, insbesondere die Führung eines Geschäftsverzeichnisses;
- e. die Überprüfung sämtlicher Schiedssprüche der Schiedsgerichte vor der Unterzeichnung im Sinne von Art. 39 Abs. 5 der vorliegenden Schiedsordnung;
- f. die interne und externe Kommunikation des Schweizer Sportgerichts, insbesondere die Publikation der Schiedssprüche; und
- g. jede andere Funktion, die diese Schiedsordnung ihm oder ihr überträgt, oder die der Stiftungsrat an ihn oder sie delegiert.

² Der Direktor oder die Direktorin bestimmt eine Stellvertretung.

³ Der Direktor oder die Direktorin ist nicht befugt, eine Partei in einem Verfahren vor Swiss Sport Integrity oder vor dem Schweizer Sportgericht zu vertreten oder zu beraten.

Art. 6 Sekretariat

¹ Der Direktor oder die Direktorin bestellt und führt das Sekretariat des Schweizer Sportgerichts.

² Das Sekretariat ist zuständig für sämtliche administrativen Aufgaben (Case-Management), die Kommunikation und die Zustellungen des Schweizer Sportgerichts. Das Sekretariat kann zudem Gerichtsschreiberaufgaben übernehmen, insbesondere die Unterstützung des Schiedsgerichts bei der Vorbereitung und bei der Redaktion des Schiedsspruchs gemäss Instruktion des Schiedsgerichts.

³ Das Sekretariat ist nicht befugt, eine Partei in einem Verfahren vor Swiss Sport Integrity oder vor dem Schweizer Sportgericht zu vertreten oder zu beraten.



Art. 7 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

¹Der Stiftungsrat wählt die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen. Dabei stellt er in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 2 der Statuten der Stiftung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen sicher.

²Das Kollegium der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen muss eine angemessene Anzahl von Persönlichkeiten umfassen, die über gute Kenntnisse des Sports im Allgemeinen sowie im Sportrecht und/oder im Doping und/oder in Ethik verfügen.

³Nicht wählbar sind:

- a. die Mitglieder des Exekutivrats und die Mitarbeitenden von Swiss Olympic;
- b. die Mitglieder des Stiftungsrats oder des Sekretariats als auch der Direktor oder die Direktorin; und
- c. die Personen, die das 70. Altersjahr vollendet haben.

⁴Die Liste der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen des Schweizer Sportgerichts ist öffentlich.

⁵Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind nicht befugt, eine Partei in einem Verfahren vor Swiss Sport Integrity oder vor dem Schweizer Sportgericht zu vertreten oder zu beraten.

⁶Die Amtsdauer der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist auf zwei weitere aufeinanderfolgende Mandatsperioden beschränkt. Vorbehaltlich der Altersgrenze und der Teilmandate darf die vollständige Amtsdauer 12 Jahre nicht überschreiten.

⁷Wenn Wahlen während einer laufenden Amtsdauer stattfinden, wird die neu gewählte Person bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode gewählt. Ein Teilmandat von weniger als zwei Jahren wird bei der Berechnung der maximalen Dauer von 12 Jahren nicht berücksichtigt.

⁸Das Mandat eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin endet in jedem Fall am Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie das 70. Lebensjahr vollendet.

⁹Auf Antrag des Direktors oder der Direktorin kann der Stiftungsrat das Mandat eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin jederzeit aus wichtigen Gründen beenden. Der Stiftungsrat hört den betroffenen Schiedsrichter oder die betroffene Schiedsrichterin an. Der Stiftungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Art. 8 Vertraulichkeit

¹Das Schweizer Sportgericht stellt sicher, dass alle Informationen, die dem Schweizer Sportgericht im Zusammenhang mit Verfahren übermittelt werden und nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich bleiben und nur im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren verwendet werden.



² Ebenfalls sind alle Parteien, das Sekretariat, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige, Dolmetschende sowie andere am Verfahren beteiligte Personen verpflichtet, alle Informationen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen des Verfahrens Kenntnis erlangt haben.

³ Absatz 2 hiervoor schränkt nicht das Recht des Direktors oder der Direktorin ein, die Existenz und den Verfahrensstand eines laufenden Verfahrens gemäss dem Doping-Statut oder dem Ethik-Statut zu veröffentlichen, falls dies erforderlich ist.

Art. 9 Sprachen

¹ Die offiziellen Sprachen des Schweizer Sportgerichts sind Deutsch, Französisch und Italienisch.

² Nach Eingang des Antrags oder der Berufung bestimmt der Direktor oder die Direktorin die Verfahrenssprache (die eine der offiziellen Sprachen oder ausnahmsweise Englisch sein kann) unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Muttersprache der angeschuldigten Person oder der im Verfahren vor Swiss Sport Integrity verwendeten Sprache. Der Entscheid über die Verfahrenssprache kann nur im Falle einer Einigung der Parteien und mit Zustimmung des Schiedsgerichts abgeändert werden.

³ Jedem Dokument, das in einer anderen Sprache als einer offiziellen Sprache oder Englisch verfasst ist, muss eine Übersetzung in die Verfahrenssprache beigefügt werden, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet anders. Alle Streitigkeiten bezüglich Übersetzungen werden durch das Schiedsgericht endgültig entschieden.

⁴ Die Kosten für die Übersetzung eines Dokuments trägt die Partei, die das Dokument einreicht.

DRITTER TEIL: Kommunikation und Fristen

Art. 10 Kommunikation

¹ Sämtliche Korrespondenz an das Schweizer Sportgericht muss an das Sekretariat an folgende Adresse gesandt werden:

Stiftung Schweizer Sportgericht
Eigerplatz 5
Postfach
CH-3000 Bern 14
proceedings@sporttribunal.ch

² Das Sekretariat kommuniziert mit den Parteien und den an einem Verfahren beteiligten Personen auf elektronischem Weg. Mitteilungen und Zustellungen erfolgen an die von den Parteien angegebenen E-Mail-Adressen.

³ Eine Mitteilung gilt dann als zugestellt, sobald sie per E-Mail an die Empfänger gesendet wurde.



⁴ Im Bedarfsfall kann eine Mitteilung rechtsgültig zugestellt werden:

- a. an die angeschuldigte Person durch eine E-Mail an ihre nationale Sportorganisation (ihren nationalen Sportverband), wobei letztere dafür verantwortlich ist, sie ihr weiterzuleiten;
- b. an eine am Verfahren beteiligte Person, welche Anonymität beantragt hat, durch eine E-Mail an Swiss Sport Integrity, wobei letztere dafür verantwortlich ist, sie ihr weiterzuleiten.

Art. 11 Fristen

¹ Sofern diese Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Fristen vor der Bestellung des Schiedsgerichts durch den Direktor oder die Direktorin und danach durch das Schiedsgericht festgesetzt.

² Die gemäss dieser Schiedsordnung festgesetzten Fristen gelten als eingehalten, wenn die Eingaben der Parteien am letzten Tag der Frist vor Mitternacht MEZ (im Sommer MESZ) per E-Mail gesendet werden.

³ Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag im Kanton Bern (Anhang 1), so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann das Schiedsgericht eine Frist verlängern, sofern der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht und ein triftiger Grund vorgebracht wird. Die Berufungsfrist gemäss Art. 16 Abs. 3 sowie die Frist zur Klage- bzw. Berufungsantwort gemäss Art. 22 Abs. 4 und 5 sind nicht verlängerbar.

⁵ Vorbehalten bleibt eine Wiederherstellung der Frist im Falle eines unverschuldeten Hindernisses, wofür es einen begründeten Antrag innerhalb von fünf (5) Tagen nach Wegfall des Hindernisses bedarf.

VIERTER TEIL: Rechte und Pflichten der Parteien

Art. 12 Verfahrensrechte der Parteien

¹ Das Schiedsgericht führt das Verfahren unter Beachtung der in dieser Schiedsordnung vorgesehenen Rechte der Parteien und gewährleistet die Gleichbehandlung der Parteien sowie das rechtliche Gehör in kontradiktorischen Verfahren.

² Jeder verfahrensrechtliche Einwand muss unverzüglich geltend gemacht werden, andernfalls verwirkt er.

Art. 13 Vertretung

¹ Die Parteien können sich auf eigene Kosten durch einen oder mehrere Vertreter oder Vertreterinnen ihrer Wahl vertreten lassen.



²Die Namen und die Post- sowie E-Mail-Adressen der Parteivertreter oder Parteivertreterinnen sowie jegliche Änderungen müssen dem Sekretariat unverzüglich mitgeteilt werden.

³Die Parteivertreter oder Parteivertreterinnen sind verpflichtet, dem Schweizer Sportgericht eine Vollmacht vorzulegen. Mitarbeitende von Swiss Sport Integrity, nationalen Sportorganisationen (nationalen Sportverbänden) oder Swiss Olympic sind davon ausgenommen; bei ihnen wird die volle Vertretungsbefugnis in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich vermutet.

Art. 14 Mitwirkungspflicht der Parteien

¹Die Parteien sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens nach Treu und Glauben mitzuwirken. Insbesondere müssen sie den Editionsbegehren des Schiedsgerichts nachkommen.

²Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigterweise, so berücksichtigt dies das Schiedsgericht bei der Beweiswürdigung. Insbesondere kann das Schiedsgericht aus einer ungerechtfertigten Verweigerung der Mitwirkung, namentlich bei Fernbleiben von der Verhandlung oder bei Verweigerung der Edition von Dokumenten oder Beweismitteln, die gegen die säumige Partei vorgebrachte Tatsache als erwiesen betrachten, nachdem die Parteien darauf hingewiesen wurden.

FÜNFTER TEIL: Unentgeltliche Rechtspflege

Art. 15 Unentgeltliche Rechtspflege

¹Die angeschuldigte Person oder der Berufungsführer oder die Berufungsführerin in Dopingverfahren hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss den Richtlinien des Stiftungsrats, wenn er/sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sein/ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

²Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Verfahrenskosten und den Beistand durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aus der Liste von Pro-Bono-Anwälten und Pro-Bono-Anwältinnen, welche durch den Stiftungsrat erlassen wird.

SECHSTER TEIL: Ablauf des Verfahrens

Art. 16 Eröffnung eines Verfahrens

¹Ein Verfahren wird vom Direktor oder von der Direktorin eröffnet:

- a. auf der Grundlage eines Antrags von Swiss Sport Integrity;
- b. im Falle einer Berufung gegen einen Entscheid von Swiss Sport Integrity oder Swiss Olympic.

²Der Antrag von Swiss Sport Integrity muss folgende Elemente enthalten:



- a. den Namen sowie die Post- und E-Mail-Adressen der angeschuldigten Person und allfälliger Vertreter und Vertreterinnen;
- b. gegebenenfalls den Namen sowie die Post- und E-Mail-Adressen des Opfers/der Opfer des gemeldeten Ethikverstosses und/oder der betroffenen Sportorganisation, sowie allfälliger Vertreter und Vertreterinnen;
- c. die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, auf die der Antrag gestützt wird;
- d. die gesamten Unterlagen und sonstigen Beweismittel, einschliesslich allfälliger schriftlicher Zeugenaussagen und/oder Gutachten, auf die der Antrag gestützt wird; und
- e. die Rechtsbegehren.

³Die Berufung muss innerhalb der im anwendbaren Reglement vorgesehenen Frist eingereicht werden und folgende Elemente enthalten:

- a. den Namen sowie die Post- und E-Mail-Adressen des Berufungsführers oder der Berufungsführerin und allfälliger Vertreter oder Vertreterinnen;
- b. den Namen sowie die Post- und E-Mail-Adressen der Gegenpartei/en und allfälliger Vertreter oder Vertreterinnen;
- c. eine Kopie des angefochtenen Entscheids;
- d. eine Kopie der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Schweizer Sportsgerichts als Berufungsinstanz vorsehen;
- e. die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, auf die die Berufung gestützt wird;
- f. die gesamten Unterlagen und sonstigen Beweismittel, einschliesslich allfälliger schriftlicher Zeugenaussagen und/oder Gutachten, auf die die Berufung gestützt wird; und
- g. die Rechtsbegehren.

⁴Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, setzt der Direktor oder die Direktorin Swiss Sport Integrity oder dem Berufungsführer oder der Berufungsführerin eine kurze Nachfrist zur Vervollständigung der Eingabe, andernfalls wird das Verfahren nicht fortgeführt.

⁵Das Sekretariat weist jedem Verfahren eine Nummer zu.

Art. 17 Bestellung des Schiedsgerichts und Zuweisung der Verfahren

¹Nach Eingang eines Antrags von Swiss Sport Integrity oder einer Berufung bestellt der Direktor oder die Direktorin ein Schiedsgericht. Er oder sie achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Verfahren unter den Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen und stellt



sicher, dass jeweils mindestens ein Jurist oder eine Juristin im Schiedsgericht vertreten ist.

² Der Entscheid des Direktors oder der Direktorin betreffend die Bestellung des Schiedsgerichts ist endgültig, unter Vorbehalt eines Ablehnungsantrags nach Art. 18.

³ Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter oder einer Einzelschiedsrichterin. Erachtet der Direktor oder die Direktorin es für notwendig, kann er oder sie drei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen bestellen; in diesem Fall bestimmt er oder sie aus dem Kreis der drei Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen den Präsidenten oder die Präsidentin.

⁴ Der Direktor oder die Direktorin kann zusammenhängende Verfahren vereinigen oder für ähnliche Verfahren dasselbe Schiedsgericht bestellen.

Art. 18 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Ablehnung

¹ Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind jederzeit unparteiisch und unabhängig von den Parteien.

² Bei der Bestellung muss jeder Schiedsrichter und jede Schiedsrichterin eine Erklärung unterzeichnen, in welcher bestätigt wird, dass keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, welche seine oder ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit infrage stellen könnten. Gegebenenfalls sind Umstände, die berechnete Zweifel an seiner oder ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hervorrufen könnten, unverzüglich offenzulegen. Die Offenlegungspflicht besteht bis zum Abschluss des Verfahrens und muss durch sofortige Mitteilung an den Direktor oder die Direktorin zuhanden der Parteien erfolgen.

³ Jeder Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin muss dem Sekretariat innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem die ablehnende Partei Kenntnis des Ablehnungsgrunds erlangt hat oder hätte erlangen müssen, mitgeteilt werden. Der Ablehnungsantrag muss begründet sein und alle relevanten Tatsachenbehauptungen und Beweismittel enthalten.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats entscheidet über die Ablehnungsanträge, nachdem der betroffene Schiedsrichter oder die betroffene Schiedsrichterin und die anderen Parteien eingeladen wurden, schriftliche Stellungnahmen einzureichen. Der Entscheid des Präsidenten oder der Präsidentin ist endgültig und kann nicht separat angefochten werden.

Art. 19 Ersetzung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin

¹ Im Falle einer Ablehnung, einer Abberufung oder eines Rücktritts eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin bestellt der Direktor oder die Direktorin einen Ersatz.

² Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder das neue Schiedsgericht nichts anderes beschliesst, wird das Verfahren fortgesetzt ohne Wiederholung der Verfahrenshandlungen, welche vor der Ersetzung des oder der abgelehnten, abberufenen oder zurückgetretenen Schiedsrichters oder Schiedsrichterin stattgefunden haben.



Art. 20 Parteien

¹Die Parteifähigkeit wird durch die anwendbaren Reglemente bestimmt.

²Der Direktor oder die Direktorin kann andere Personen oder Organisationen einladen, sich als Partei am Verfahren zu beteiligen.

³Das Schiedsgericht respektiert den Wunsch der Parteien nach Anonymität gemäss dem Ethik-Statut.

Art. 21 Eröffnungsschreiben

¹Die Parteien werden vom Direktor oder von der Direktorin innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Anrufung des Schweizer Sportgerichts über die Eröffnung des Verfahrens informiert. Das Eröffnungsschreiben enthält (mindestens) folgende Informationen:

- a. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- b. die Verfahrenssprache;
- c. die Möglichkeit der Akteneinsicht und der Einreichung einer Klage- bzw. Berufungsantwort;
- d. die Möglichkeit des Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege; und
- e. die Bestimmungen betreffend Veröffentlichung der Schiedssprüche des Schweizer Sportgerichts.

²Der Direktor oder die Direktorin setzt anderen Personen oder Organisationen im Eröffnungsschreiben eine Frist von zehn (10) Tagen, um sich als Partei am Verfahren zu beteiligen.

Art. 22 Klage- bzw. Berufungsantwort

¹Der Direktor oder die Direktorin setzt der angeschuldigten Person eine Frist von mindestens fünfzehn (15) Tagen, um eine Klage- bzw. Berufungsantwort einzureichen, die folgende Elemente enthält:

- a. die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen, auf die die Verteidigungsmittel gestützt werden;
- b. die gesamten Unterlagen und sonstigen Beweismittel, einschliesslich allfälliger schriftlicher Zeugenaussagen und/oder Gutachten, auf die die Verteidigung gestützt wird; und
- c. die Rechtsbegehren.

²Personen oder Organisationen, die sich als Partei konstituiert haben, können innerhalb derselben Frist Stellung nehmen. Für die Anforderungen an die Stellungnahme gilt Absatz 1 sinngemäss.



³ Wird die Berufung gegen einen Entscheid von Swiss Sport Integrity, eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) nicht zu erteilen oder eine vorläufige Sperre gemäss Doping-Statut oder eine vorsorgliche Massnahme gemäss Ethik-Statut zu verhängen, erhoben, informiert der Direktor oder die Direktorin Swiss Sport Integrity und setzt eine Frist von sieben (7) Tagen zur Einreichung einer Berufungsantwort an. Für die Anforderungen an die Berufungsantwort gilt Absatz 1 sinngemäss.

⁴ Wird die Berufung gegen eine von Swiss Olympic angeordnete Massnahme zur Beseitigung von Missständen gemäss Ethik-Statut erhoben, informiert der Direktor oder die Direktorin Swiss Olympic und setzt eine Frist von fünfzehn (15) Tagen zur Einreichung einer Berufungsantwort an. Für die Anforderungen an die Berufungsantwort gilt Absatz 1 sinngemäss.

⁵ Reicht eine Partei innerhalb der angesetzten Frist keine Klage- resp. Berufungsantwort ein, kann das Schiedsgericht das Verfahren trotzdem fortsetzen und einen Schiedsspruch fällen.

Art. 23 Eingaben und neue Beweismittel

¹ Sofern die Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts nichts anderes vereinbaren oder durch das Schiedsgericht nichts anderes angeordnet wurde, haben die Parteien kein Recht, ihre Eingaben zu ergänzen oder weitere Beweismittel einzureichen, nachdem der Antrag oder die Berufung und die Klage- bzw. Berufungsantwort eingereicht wurde.

² Das Schiedsgericht kann einer Partei oder den Parteien jederzeit anordnen, ihre Eingaben zu einem bestimmten Punkt zu ergänzen; gegebenenfalls wird den anderen Parteien das rechtliche Gehör gewährt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für die Eingaben anderer Personen und Organisationen, welche sich als Partei konstituiert haben.

Art. 24 Gemeinsame Bestimmungen für alle Eingaben

¹ Die Eingaben müssen in elektronischer Form, die eine Textsuche ermöglicht, beim Sekretariat eingereicht werden.

² Die Parteien müssen die Tatsachen und die rechtlichen Ausführungen, auf die sie sich stützen, detailliert darlegen.

³ Jede Tatsachenbehauptung muss nummeriert werden und auf die relevanten Beweismittel, auf die sich die Partei zu stützen beabsichtigt, verweisen.

Art. 25 Beweis

¹ Die Beweislast und das Beweismass werden durch das anwendbare Recht bestimmt.

² Tatsachen können durch jedes zuverlässige Beweismittel, einschliesslich Geständnisse, bewiesen werden.



³ Sofern das Schiedsgericht nichts anderes anordnet, ist es nicht erforderlich, das Original eines Dokuments einzureichen. Anfechtungen über die Echtheit eines Dokuments werden durch das Schiedsgericht in aus seiner Sicht angemessener Art und Weise entschieden.

⁴ Beabsichtigt eine Partei, sich auf Aussagen von Zeugen oder Zeuginnen oder Auskunftspersonen oder auf ein Gutachten zu stützen, ist sie verpflichtet, die schriftliche Erklärung des Zeugen oder der Zeugin oder der Auskunftsperson und/oder das Gutachten der Eingabe beizulegen.

⁵ Das Schiedsgericht kann jederzeit vor Abschluss des Verfahrens:

- a. von einer Partei verlangen, zusätzliche Beweismittel vorzulegen;
- b. jede Massnahme, die es für nützlich erachtet, ergreifen - oder von einer Partei verlangen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun -, um Beweismittel von einer beliebigen Person oder Organisation zu erhalten.

⁶ Das Schiedsgericht kann von Amtes wegen Dokumente edieren. Das Schiedsgericht kann auch auf Antrag einer Partei Dokumente edieren, sofern diese kumulativ:

- a. (i) eine ausreichende Beschreibung jedes der mit Editionsbegehren angeforderten Dokumente ausreichend substantiiert vorbringt; oder (ii) eine ausreichend detaillierte Beschreibung (einschliesslich des Themas) der genauen und spezifischen Kategorie der mit Editionsbegehren angeforderten Dokumente vorbringt, deren Existenz vernünftigerweise angenommen werden kann; und
- b. nachweist, (i) dass sie nicht in der Lage ist, die angeforderten Dokumente selbst zu beschaffen; und (ii) dass die Dokumente sich im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle einer anderen Partei befinden; und
- c. nachweist, dass die mit Editionsbegehren angeforderten Dokumente für den Verfahrensausgang relevant und nützlich sind.

⁷ Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit und würdigt die Relevanz, Bedeutung und Beweiskraft der ins Recht gelegten Beweismittel. Artikel 3.2 des Doping-Statuts bleibt vorbehalten.

Art. 26 Gutachten

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht eine sachverständige Person beauftragen. Die Parteien sind verpflichtet, die Kosten der sachverständigen Person vorzuschüssen. Nachdem die sachverständige Person das Gutachten vorgelegt hat, kann das Schiedsgericht von Amtes wegen oder auf gemeinsamen Antrag der Parteien entscheiden, die sachverständige Person während der Verhandlung anzuhören.

Art. 27 Zeugen und Auskunftspersonen

¹ Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen, die als Zeugen oder Zeuginnen



oder Auskunftspersonen vorgeladen werden, können anlässlich der Verhandlung von einer Vertrauensperson begleitet werden.

² Wenn die Aussage eines Zeugen oder einer Zeugin oder einer Auskunftsperson sein oder ihr Leben, seine oder ihre körperliche Unversehrtheit oder seine oder ihre psychische Gesundheit oder diejenige von Familienmitgliedern oder engen Freunden oder Freundinnen gefährden könnte, kann der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin oder der Präsident oder die Präsidentin des Schiedsgerichts anordnen, dass:

- a. die Identifizierung in Abwesenheit der Parteien erfolgt;
- b. er oder sie nicht zur Verhandlung erscheint;
- c. alle Elemente oder Teile davon, die seine oder ihre Identifizierung ermöglichen, lediglich in einer separaten vertraulichen Akte aufbewahrt werden.

³ Das Schiedsgericht respektiert den Wunsch von Zeugen oder Zeuginnen und Auskunftspersonen nach Anonymität gemäss dem Ethik-Statut.

⁴ Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände (insbesondere wenn keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen, um den von Zeugen oder Zeuginnen oder Auskunftspersonen, welche Anonymität beantragt haben, gelieferten Beweis zu bekräftigen) kann der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin oder der Präsident oder die Präsidentin des Schiedsgerichts ausnahmsweise von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei anordnen, dass die Befragung der betroffenen Zeugen oder Zeuginnen oder der Auskunftspersonen, schriftlich oder mündlich (unter Verschleierung der Identität), vom Einzelschiedsrichter oder von der Einzelschiedsrichterin oder vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Schiedsgerichts mit Unterstützung des Sekretariats und von Swiss Sport Integrity durchgeführt wird.

⁵ Das Schiedsgericht kann die Aussagen von Zeugen oder Zeuginnen oder Auskunftspersonen, die Anonymität beantragt haben, unberücksichtigt lassen, wenn ein starker Verdacht auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Anonymität besteht.

Art. 28 Gemeinsame Bestimmung für Sachverständige, Zeugen oder Zeuginnen und Auskunftspersonen

¹ Die Parteien haben sicherzustellen, dass die von ihnen beantragten Sachverständigen, Zeugen oder Zeuginnen und Auskunftspersonen anlässlich der Verhandlung anwesend sind. Sämtliche damit verbundenen Kosten haben sie selbst zu tragen.

² Die Parteien haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Dolmetschenden zur Übersetzung der Aussagen der von ihnen beantragten Sachverständigen, Zeugen oder Zeuginnen und Auskunftspersonen anlässlich der Verhandlung anwesend sind. Sämtliche damit verbundenen Kosten haben sie selbst zu tragen.

Art. 29 Verhandlung

¹ Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien auf eine Verhandlung verzichten,



wenn es sich als ausreichend informiert erachtet.

²Falls erforderlich, legt das Schiedsgericht nach Rücksprache mit den Parteien das Datum, die Uhrzeit und (gegebenenfalls) den Ort der Verhandlung fest und lädt die Parteien mit angemessener Vorankündigung vor.

³Sofern das Schiedsgericht nichts anderes entscheidet, findet die Verhandlung per Videokonferenz statt.

⁴Eine Partei kann beantragen, dass die Verhandlung *in persona* stattfindet. Die mit der persönlichen Verhandlung verbundenen Kosten sind von der Partei vorzuschüssen, die den Antrag stellt.

⁵Die Verhandlungen werden auf Ton- und/oder Bildträger aufgezeichnet und müssen archiviert werden. Die Aufzeichnungen sind für die Parteien nicht zugänglich; wenn jedoch eine Partei die Verletzung von Verfahrensregeln während der Verhandlung zu ihrem Nachteil rügt, kann der Direktor oder die Direktorin dieser Partei erlauben, die Aufzeichnung am Sitz des Schweizer Sportgerichts anzuhören und/oder anzusehen. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre nach der Zustellung des Schiedsspruchs vernichtet.

⁶Die Verhandlungen sind nicht öffentlich ausser auf Antrag der angeschuldigten Person. Das Schiedsgericht kann diesen Antrag (ganz oder teilweise) ablehnen, wenn die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung, die Interessen von Minderjährigen, der Schutz der Privatsphäre von Verfahrensbeteiligten, die Rechtspflege oder die ausschliessliche Behandlung von Rechtsfragen dies erfordern.

⁷Die Verhandlung findet in der festgesetzten Verfahrenssprache statt.

⁸Jede Partei kann sich auf eigene Kosten von einer unabhängigen dolmetschenden Person begleiten lassen, um ihre Aussagen und diejenigen der Personen, deren Anhörung sie beantragt hat, übersetzen zu lassen. Die Identität der dolmetschenden Person muss dem Sekretariat zusammen mit einer Unabhängigkeitserklärung der dolmetschenden Person mindestens drei (3) Tage vor dem Verhandlungstermin mitgeteilt werden.

⁹Das Schiedsgericht ist dafür verantwortlich, den ordnungsgemässen Ablauf der Verhandlung sicherzustellen und vorab Verfahrensanweisungen zu erlassen und/oder eine vorbereitende Videokonferenz oder Telefonkonferenz mit den Parteien zu organisieren.

¹⁰In der Regel werden die Parteien eingeladen, vor der Beweisaufnahme einen kurzen ersten Parteivortrag zu halten, in der sie ihre Argumente zusammenfassen. Die Parteien erhalten die Möglichkeit, einen Schlussvortrag zu halten, in dem sie ihre Argumente im Lichte des Beweisergebnisses zusammenfassen.

¹¹In der Regel wird Swiss Sport Integrity zuerst angehört, gefolgt von den anderen Personen oder Organisationen, die sich als Parteien konstituiert haben, und schliesslich von der angeschuldigten Person. Im Falle einer Berufung wird der Berufungsführer oder die Berufungsführerin zuerst angehört.



¹² Das Schiedsgericht hört die Zeugen oder Zeuginnen, Auskunftspersonen sowie die Sachverständigen an, die in den Eingaben der Parteien erwähnt sind; es kann ihre Anhörung jedoch einschränken oder ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass ihr Zeugnis, ihre Auskunft oder ihr Gutachten nicht oder teilweise nicht relevant ist.

¹³ Vor der Anhörung einer Person ermahnt das Schiedsgericht diese, wahrheitsgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen auf die gestellten Fragen zu antworten; es weist sie auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hin. Dolmetschende werden auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Übersetzung hingewiesen.

¹⁴ Das Schiedsgericht kann entscheiden, bestimmte Parteien, Sachverständige, Auskunftspersonen oder Zeugen oder Zeuginnen per Videokonferenz anzuhören, wenn die Verhandlung *in persona* stattfindet. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht auch einen Zeugen oder eine Zeugin, eine Auskunftsperson oder einen Sachverständigen von der persönlichen Anwesenheit dispensieren; in diesem Fall stützt es seine Analyse ausschliesslich auf die schriftliche Erklärung des Zeugen oder der Zeugin oder der Auskunftsperson oder das Gutachten des Sachverständigen.

¹⁵ Das Schiedsgericht kann jeder Person, die vor dem Schiedsgericht erscheint, jederzeit Fragen stellen. Die Parteien können dem Schiedsgericht beantragen, Fragen an jede Person zu stellen, die vor dem Schiedsgericht erscheint. Die Parteien können die Fragen der betreffenden Person direkt stellen, ausser das Schiedsgericht entscheidet unter Berücksichtigung der Interessen von Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen, die Fragen selbst (indirekt über das Schiedsgericht) der betreffenden Personen zu stellen.

¹⁶ Wenn eine Partei, ein Zeuge oder eine Zeugin, eine Auskunftsperson, eine sachverständige oder dolmetschende Person trotz gehöriger Vorladung nicht zur Verhandlung erscheint, kann das Schiedsgericht das Verfahren weiterführen und einen Schiedsspruch oder gegebenenfalls eine Abschreibungsverfügung im Sinne von Art. 34 erlassen. Das Schiedsgericht würdigt die schriftlichen Erklärungen der unentschuldigt nicht erschienenen Personen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der Tatsache, dass diese Personen nicht befragt werden konnten, frei.

¹⁷ Das Schiedsgericht kann die Parteien jederzeit zu einem Punkt oder zu einer Frage befragen oder darauf hinweisen, dass dieser Punkt oder diese Frage als ausreichend erörtert betrachtet wird.

¹⁸ Nachdem das Schiedsgericht der angeschuldigten Person das Recht auf das letzte Wort erteilt hat, wird die Verhandlung geschlossen.

¹⁹ Nach der Schliessung der Verhandlung können keine zusätzlichen Beweismittel oder schriftliche Anträge mehr gestellt werden, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet anders.

²⁰ Das Schiedsgericht berät unmittelbar nach Abschluss der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Sekretariats können der Beratung beiwohnen.



²¹Das Schiedsgericht kann jederzeit bis zur Eröffnung seines Schiedsspruchs beschliessen, eine neue Verhandlung anzusetzen.

Art. 30 Schlichtung

In den Schranken der anwendbaren Reglemente kann das Schiedsgericht jederzeit versuchen, die Streitigkeit durch einen Vergleich beizulegen. Jeder Vergleich kann auf gemeinsamen Antrag der Parteien Gegenstand eines Schiedsspruchs sein.

Art. 31 Kognition

¹Das Schiedsgericht urteilt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit voller Kognition.

²Im Falle einer Berufung kann das Schiedsgericht einen neuen Entscheid erlassen, der den angefochtenen Entscheid ersetzt oder den angefochtenen Entscheid aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückweisen.

Art. 32 Anwendbares Recht

Das Schiedsgericht entscheidet nach dem anwendbaren Recht, subsidiär nach Schweizer Recht.

Art. 33 Beschleunigtes Verfahren

¹Auf begründeten Antrag einer Partei oder wenn der Direktor oder die Direktorin es im konkreten Fall für angemessen hält, leitet er oder sie ein beschleunigtes Verfahren ein.

²Der Direktor oder die Direktorin leitet ein beschleunigtes Verfahren ein bei einer Berufung gegen einen Entscheid von Swiss Sport Integrity, eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) nicht zu erteilen oder eine vorläufige Sperre gemäss Doping-Statut oder eine vorläufige Massnahme gemäss Ethik-Statut zu verhängen,.

³Das Schiedsgericht erlässt die notwendigen Richtlinien zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

⁴Das Schiedsgericht fällt einen begründeten Schiedsspruch so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der letzten Eingabe oder nach Durchführung der Verhandlung, falls eine solche angesetzt wurde.

⁵Die Bestimmungen zum ordentlichen Verfahren gelten sinngemäss.

Art. 34 Rückzug des Antrags oder der Berufung

¹Swiss Sport Integrity kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Dasselbe gilt für die Berufung des Berufungsführers oder der Berufungsführerin. Der Direktor oder die Direktorin oder, wenn das Schiedsgericht bereits bestellt wurde, der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin oder der Präsident oder die Präsidentin des Schiedsgerichts, erlässt eine Abschreibungsverfügung; gegebenenfalls entscheidet er oder sie über die Verfahrenskosten.

²Das Verfahren wird aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen.



SIEBTER TEIL: Vorsorgliche Massnahmen

Art. 35 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Nach Eingang des Antrags oder der Berufung, jedoch vor der Bestellung des Schiedsgerichts, kann der Direktor oder die Direktorin auf Antrag einer Partei, vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen. Nach Bestellung des Schiedsgerichts steht dies dem Schiedsgericht zu. Durch die Unterstellung unter die vorliegende Schiedsordnung verzichten die Parteien darauf, solche Massnahmen bei staatlichen Behörden oder Gerichten zu beantragen.

² Wird ein Antrag auf vorsorgliche Massnahmen gestellt, fordert der Direktor oder die Direktorin oder das Schiedsgericht die andere/n Partei/en auf, innerhalb von fünf (5) Tagen oder, wenn es die Umstände erfordern, innerhalb einer kürzeren oder längeren Frist, Stellung zu nehmen. Der Direktor oder die Direktorin oder das Schiedsgericht erlässt eine Verfügung betreffend vorsorgliche oder sichernde Massnahmen innert kurzer Frist.

³ Beim Entscheid über die Gewährung vorsorglicher Massnahmen prüft der Direktor oder die Direktorin oder das Schiedsgericht, ob das Schweizer Sportgericht *prima facie* zuständig ist, berücksichtigt das Risiko eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils für die antragstellende Partei und die Erfolgsaussichten des Antrags in der Sache und wägt die Interessen aller beteiligten Parteien ab.

⁴ Bei besonderer Dringlichkeit kann nach Eingang des Antrags oder der Berufung, jedoch vor der Bestellung des Schiedsgerichts, der Direktor oder die Direktorin allein auf Grundlage des Antrags oder der Berufung superprovisorische Massnahmen erlassen. Nach Bestellung des Schiedsgerichts steht dies dem Schiedsgericht zu. Vorbehalten bleiben spätere Stellungnahmen der anderen Parteien.

ACHTER TEIL: Verfahrenskosten

Art. 36 Kosten

¹ Das Schiedsgericht entscheidet im Schiedsspruch über die Verfahrenskosten, die Folgendes umfassen:

- a. die Administrationskosten des Schweizer Sportgerichts;
- b. die Auslagen des Schweizer Sportgerichts;
- c. die Kosten für Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Dolmetschende;
- d. die Kosten im Zusammenhang mit einer Verhandlung *in persona*; und
- e. die Parteikosten der angeschuldigten Person.

² Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten grundsätzlich der angeschuldigten Person auferlegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur



unentgeltlichen Rechtspflege gemäss dieser Schiedsordnung. Bei einem Freispruch werden die Verfahrenskosten Swiss Sport Integrity auferlegt. Das Schiedsgericht kann, sofern es die Umstände rechtfertigen, von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen. Die Art. 107 Abs. 1 und 108 ZPO gelten sinngemäss.

³ Bei Gutheissung der Berufung werden die Verfahrenskosten Swiss Sport Integrity oder Swiss Olympic auferlegt. Bei Abweisung der Berufung werden die Verfahrenskosten dem Berufungsführer oder der Berufungsführerin auferlegt. Das Schiedsgericht kann, sofern es die Umstände rechtfertigen, von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen. Die Art. 107 Abs. 1 und 108 ZPO gelten sinngemäss.

⁴ Der Rückzug des Antrags gilt als Freispruch; der Rückzug der Berufung als Abweisung.

⁵ Ein Kostenvorschuss kann von derjenigen Partei verlangt werden, die eine bestimmte Beweiserhebung beantragt.

⁶ Mit Ausnahme der angeschuldigten Person, die einen vollständigen oder teilweisen Freispruch erwirkt, haben die Parteien keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

NEUNTER TEIL: Schiedsspruch

Art. 37 Beratung und Abstimmung

¹ Bei den Beratungen und Abstimmungen haben alle Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen des Schiedsgerichts mitzuwirken; verweigert ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin die Teilnahme an einer Beratung oder an einer Abstimmung, so können die übrigen Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen ohne ihn oder sie beraten und entscheiden.

² Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen, wird der Schiedsspruch mit der Mehrheit der Stimmen gefällt; ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so fällt der Präsident oder die Präsidentin des Schiedsgerichts den Schiedsspruch.

Art. 38 Sanktionen und Konsequenzen

¹ Im Falle einer Verurteilung bestimmt das Schiedsgericht die Art und den Umfang der zu verhängenden Sanktion/en und Konsequenz/en, entsprechend den Umständen des Falles und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht.

² Das Schiedsgericht ist an die Anträge und Rechtsbegehren der Parteien gebunden.

Art. 39 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

¹ Der Schiedsspruch wird schriftlich in der Verfahrenssprache erlassen.

² Der Schiedsspruch enthält:



- a. den Namen des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin oder der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen;
- b. die Angabe des Sitzes des Schweizer Sportgerichts;
- c. die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertretung;
- d. die Rechtsbegehren der Parteien;
- e. eine Zusammenfassung des Sachverhalts, eine Beschreibung des durchgeführten Verfahrens sowie die rechtlichen Erwägungen, insbesondere die Bestimmungen, auf die sich der Schiedsspruch stützt;
- f. das Dispositiv inklusive Festsetzung und Verteilung der Verfahrenskosten; und
- g. das Datum des Schiedsspruchs.

³ In Ethikverfahren kann sich das Schiedsgericht mit Einverständnis der Parteien auf eine summarische Begründung des Schiedsspruchs beschränken.

⁴ In Dopingverfahren fasst das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Englisch oder Französisch zusammen, wenn die Verfahrenssprache Deutsch oder Italienisch ist.

⁵ Der Schiedsspruch wird vom Einzelschiedsrichter oder von der Einzelschiedsrichterin oder vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Schiedsgerichts unterzeichnet, nachdem der Schiedsspruch durch den Direktor oder die Direktorin geprüft wurde. Diese Prüfung dient dazu, das Schiedsgericht auf mögliche Formfehler und auf grundlegende inhaltliche Fragen, insbesondere im Lichte der Rechtsprechung anderer Schiedsgerichte oder Gerichte, hinzuweisen. Zur Abänderung des Entwurfs des Schiedsspruchs bleibt einzig das Schiedsgericht befugt.

⁶ Das Schiedsgericht kann entscheiden, das Dispositiv vor der Begründung des Schiedsspruchs zu eröffnen, insbesondere im beschleunigten Verfahren.

⁷ Einzig die Zustellung des begründeten Schiedsspruchs ist für den Beginn des Fristenlaufs der Rechtsmittelfrist massgebend.

Art. 40 Frist für die Fällung des Schiedsspruchs

¹ Unter Vorbehalt der in einem beschleunigten Verfahren ergehenden Schiedssprüche, ist der begründete Schiedsspruch den Parteien innerhalb von vier (4) Monaten nach der Bestellung des Schiedsgerichts und spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Verhandlung zuzustellen.

² Die Frist für die Zustellung des Schiedsspruchs kann auf begründeten Antrag des Einzelschiedsrichters oder der Einzelschiedsrichterin oder des Präsidenten oder der Präsidentin des Schiedsgerichts oder auf gemeinsamen Antrag der Parteien an den Direktor oder die Direktorin um maximal zwei (2) Monate verlängert werden. In jedem Fall unterrichtet der Direktor oder die Direktorin die Parteien über die Situation. Jede weitere Verlängerung erfordert die Zustimmung des Stiftungsrats.



Art. 41 Zustellung des Schiedsspruchs

¹ Der Schiedsspruch wird auf elektronischem Weg zugestellt:

a. In Dopingverfahren:

1. an die angeschuldigte Person oder an den Berufungsführer oder die Berufungsführerin und an Swiss Sport Integrity;
2. an die nationale Sportorganisation (nationaler Sportverband), welcher die angeschuldigte Person angehört;
3. an die zuständige internationale Sportorganisation;
4. an die World Anti-Doping Agency (WADA), zusammen mit einer Zusammenfassung des Schiedsspruchs auf Englisch oder Französisch, wenn der Schiedsspruch in Deutsch oder in Italienisch redigiert wurde; und
5. an das Internationale Olympische oder Paralympische Komitee, wenn der Schiedsspruch das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betrifft oder sonst Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben kann.

b. In Ethikverfahren:

1. an die angeschuldigte Person oder an den Berufungsführer oder die Berufungsführerin und an Swiss Sport Integrity;
2. an das Opfer des Ethikverstosses, sofern es nicht auf seine/ihre Parteistellung im Verfahren verzichtet hat; und
3. an die nationale Sportorganisation (nationaler Sportverband), welcher die angeschuldigte Person angehört.

c. Bei Verfahren zur Beseitigung von Misständen:

an den Berufungsführer oder die Berufungsführerin.

² Das Schweizer Sportgericht stellt dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Kopie des begründeten Schiedsspruchs zu.

Art. 42 Vollstreckung

Der Schiedsspruch ist vollstreckbar, sobald das Dispositiv den Parteien auf elektronischem Weg zugestellt wurde.

Art. 43 Berichtigung

¹ Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs kann eine Partei beim Sekretariat beantragen, ein Schiedsgericht zu ersuchen, einen Rechen-, Schreib- oder Tippfehler oder einen anderen Fehler oder eine Unterlassung ähnlicher Art im



Schiedsspruch zu berichtigen.

² Der Einzelschiedsrichter oder die Einzelschiedsrichterin oder der Präsident oder die Präsidentin des Schiedsgerichts gibt den anderen Parteien die Möglichkeit zum Berichtigungsantrag Stellung zu nehmen.

³ Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch von Amtes wegen eine Berichtigung vornehmen; die Parteien werden umgehend informiert.

Art. 44 Publikation

¹ Grundsätzlich werden die gefällten Schiedssprüche unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen auf der Website des Schweizer Sportgerichts veröffentlicht. Der Direktor oder die Direktorin kann dazu Richtlinien erlassen.

² Der Direktor oder die Direktorin steht für Medienanfragen zur Verfügung.

Art. 45 Rechtsmittel

Unter Vorbehalt der Beschwerde an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) im Sinne von Art. 13.1 lit. b des Doping-Statuts und Art. 391 ZPO gelten die Rechtsmittel nach den Bestimmungen von Art. 389 bis 399 ZPO.

ZEHNTER TEIL: Schlussbestimmungen

Art. 46 Unvorhergesehene Verfahrensfragen

Jede in dieser Schiedsordnung unvorhergesehene verfahrensrechtliche Frage wird vom Schiedsgericht nach Rücksprache mit dem Direktor oder der Direktorin und den Parteien in der nach Ansicht des Schiedsgerichts angemessenen Art und Weise entschieden.

Art. 47 Massgebende Fassung

Die Schiedsordnung ist in den drei offiziellen Sprachen des Schweizer Sportgerichts veröffentlicht. Die drei Fassungen sind massgebend.

Art. 48 Haftung

Die Mitglieder des Stiftungsrats, die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, der Direktor oder die Direktorin und die Mitglieder des Sekretariats haften nicht persönlich für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Verfahren, das unter dieser Schiedsordnung durchgeführt wird.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

¹ Das Schweizer Sportgericht verleiht allen am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Schiedsordnung amtierenden Richtern und Richterinnen den Titel eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin.

² Die vom Sportparlament von Swiss Olympic im Jahr 2020 für die Mandatsperiode 2021-



2024 gewählten Richter und Richterinnen, die bis Ende 2024 drei oder mehr Mandatsperioden für die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (seit dem 1. Juli 2024: Schweizer Sportgericht) ausgeübt haben, können für höchstens eine weitere Mandatsperiode (2025-2028) wiedergewählt werden.

³ Die vom Sportparlament von Swiss Olympic im Jahr 2022 für die Mandatsperiode 2023-2026 gewählten Richter und Richterinnen, die bis Ende 2026 drei oder mehr Mandatsperioden für die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (seit dem 1. Juli 2024: Schweizer Sportgericht) ausgeübt haben, können für höchstens eine weitere Mandatsperiode von zwei Jahren (2027-2028) wiedergewählt werden.

Art. 50 Inkrafttreten

Die vorliegende Schiedsordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft und findet Anwendung auf sämtliche Verfahren, die das Schweizer Sportgericht ab diesem Datum eröffnet.

Bern, den 26. Februar 2025

Die Präsidentin des Stiftungsrats:

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:

Raphaëlle FAVRE SCHNYDER

Philippe FRÉSARD



Anhang 1

Öffentliche Feiertage im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen des Kantons Bern (FRG; BSG 555.1) sind:

- a. die Sonntage;
- b. die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten;
- c. die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

